



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 07.01.2025

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0025/24/3.7.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Eisengießerei Baumgarte GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 3.7.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Duisburger Straße 35 in 33647 Bielefeld (Gemarkung Brackwede, Flur 18, Flurstück 892). Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Aminwäschers.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG. Da das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben zu keiner negativen Veränderung der Emissionssituation führt. Mit der Neuerrichtung und der Erweiterung der Absaug- und Waschkapazität an der Entstaubungsanlage werden die Immissionen sowie der Anfall von Abfällen (beladenes Waschkonzentrat) verringert. Wasserrechtlichen Belange werden dabei nicht berührt. Die Schallemissionen sind im Rahmen eines Schallgutachtens aktuell eingeschätzt worden. Die zu erwartenden Schallemissionen sind durch die Kapselung der neuen Kernmachereihalle (inkl. Silos) und die Installation des Wäschers im alten Gebäudeteil weiterhin gesamtheitlich als irrelevant zu betrachten. Entstehende Waschkonzentrate werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Es entstehen keine diffusen Quellen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden reduziert. Belange der Regelungen zum Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz werden ebenfalls nicht berührt.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten entsprechend der Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG. Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht belastet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)